

Gemeindeverband

„WIRTSCHAFTSPARK VORALPENLAND“



Aichkirchen • Bachmanning • Bad Wimsbach-Neydharting • Buchkirchen • Fischlham • Gunskirchen • Holzhausen • Krenglbach • Lambach •  
Offenhausen • Pennewang • Schleißheim • Sipbachzell • Stadl-Paura • Steinerkirchen/Traun • Weißkirchen/Traun • Weis

# Wirtschaftspark Voralpenland Eröffnungsbilanz 2020



AV VVS Eröffnungsbilanz



# AMTSVORTRAG AN DIE VERBANDSVERSAMMLUNG

## GEMEINDEVERBAND WIRTSCHAFTSPARK VORALPENLAND

---

Aktenzahl:  
**Gem 013-2020 F/D**

Bearbeiter:  
**Gerhard Franzmair, MBA**

Referent:  
**Bgm. Mag. Erwin Stürzlinger**

Datum:  
**30.03.2021**

Betreff:

### **Erstellung der Vermögensrechnung; Vorstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz;**

Im Herbst 2015 wurde mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen eine neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV 2015**) beschlossen. Mit 23. Jänner 2018 gab es eine Novelle zur VRV 2015.

### **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung gilt für Länder und Gemeinden, nachfolgend Gebietskörperschaften genannt, sowie deren wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse.

(2) Für wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen gemäß Abs. 1, die eigene Wirtschaftspläne erstellen und die andere gesetzliche Regelungen (Unternehmensgesetzbuch, UGB; International Financial Reporting Standards, IFRS) anwenden, sind die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse ohne Anlagen einzeln dem Voranschlag und dem Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft beizulegen und für die Ergebnis- und Vermögensrechnung auf erster Ebene mit dem Gesamthaushalt zusammenzufassen. Soweit vorgesehen sind die Beilagen zum Voranschlag und zum Rechnungsabschluss der Gebietskörperschaft mit den Angaben dieser Einheiten zu erstellen.

#### **Gliederung der Vermögensrechnung**

**§ 18.** (1) Die Vermögensrechnung ist in Vermögen, Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse, Fremdmittel und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern. In der Vermögensrechnung ist die Zunahme, Abnahme und Wertveränderung an Vermögen, Fremdmitteln und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu erfassen, wobei die Summe des Vermögens der Summe aus Fremdmitteln, Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse und Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu entsprechen hat.

(2) Das Vermögen ist als kurzfristiges und langfristiges Vermögen, die Fremdmittel sind als kurzfristige und langfristige Fremdmittel auszuweisen.

(3) Als kurzfristiges Vermögen sind alle Vermögenswerte, von denen erwartet wird, dass sie innerhalb eines Jahres verbraucht oder in liquide Mittel umgewandelt werden, auszuweisen.

Als kurzfristiges Vermögen sind zumindest liquide Mittel, kurzfristige Forderungen, Vorräte und Aktive Finanzinstrumente/kurzfristiges Finanzvermögen auszuweisen.

(4) Als kurzfristige Fremdmittel sind alle Fremdmittel mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr auszuweisen. Kurzfristige Fremdmittel sind zumindest kurzfristige Finanzschulden (netto), kurzfristige Verbindlichkeiten und kurzfristige Rückstellungen.

(5) Vermögenswerte und Fremdmittel sind dann langfristig, wenn sie nicht als kurzfristig auszuweisen sind. Als langfristiges Vermögen sind zumindest Finanzanlagen, Beteiligungen, langfristige Forderungen, Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte auszuweisen. Die Sachanlagen sind zumindest in folgende Kategorien zu untergliedern: Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude und Bauten, technische Anlagen, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kulturgüter. Langfristige Fremdmittel sind zumindest in langfristige Finanzschulden (netto), langfristige Verbindlichkeiten und langfristige Rückstellungen zu untergliedern.

(6) Das Nettovermögen gliedert sich zumindest in den Saldo der Eröffnungsbilanz, das kumulierte Nettoergebnis, die Haushaltsrücklagen, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen.

(7) Für die Darstellung der Vermögensrechnung ist die in der Anlage 1c angeführte Gliederung zu verwenden.

### **Ansatz- und Bewertungsregeln**

**§ 19.** (1) Vermögenswerte sind dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat.

(2) Wirtschaftliches Eigentum liegt unabhängig von einer zivilrechtlichen Eigentümerschaft vor, wenn die Gebietskörperschaft wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

(3) Jeder Vermögenswert (aktiv- und passivseitig) ist für sich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Für bewegliche Güter kann aus Zwecken der Vereinfachung ein Festwertverfahren angewendet werden. Ebenso können Gegenstände mit gleicher Nutzungsdauer zu einer Sachanlage zusammengefasst werden, wenn diese üblicherweise zusammen genutzt werden.

(4) Die Vermögensbestandteile sind in systematischer Ordnung in der Anlagenbuchführung nachzuweisen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung zu erfassen sind.

(5) Der Barwert ist jener Wert, der sich aus den abgezinsten kumulierten Zahlungen ergibt. Als Zinssatz ist, soweit nicht im Einzelfall anderes vorgeschrieben, jener zu verwenden, der dem Zinssatz der am Rechnungsabschlussstichtag gültigen durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) entspricht.

(6) Anschaffungskosten sind alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen bzw. Liegenschaften umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z. B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben.

(7) Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind. Für jene Einrichtungen, die ausschließlich der Produktion dienen, sind die Produktionsgemeinkosten hinzuzurechnen.

(8) Unter fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu verstehen, die um den linearen Abschreibungsbetrag vermindert wurden.

(9) Der beizulegende Zeitwert (fair value) ist jener Wert, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Personen getauscht oder eine Verpflichtung beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert ist zu ermitteln aus:

1. dem Preis einer bestehenden, bindenden Vereinbarung oder sofern diese nicht vorliegt,
2. dem gegenwärtigen Marktpreis, wenn der Vermögenswert in einem aktiven Markt gehandelt wird oder sofern dies nicht zutrifft,
3. dem Preis der letzten Transaktionen, sofern die Umstände, unter denen die Transaktionen stattgefunden haben, sich nicht wesentlich geändert haben oder sofern dies nicht möglich ist,
4. dem Wert, der sich aus einer bestmöglichen, verlässlichen Schätzung ergibt.

(10) Die Abschreibung eines Vermögenswertes erfolgt linear und beginnt mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vermögenswert zur Verfügung steht, sich an seinem Standort und im betriebsbereiten Zustand befindet und binnen sechs Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf der sechs Monate zu beginnen. Für die Berechnung der Abschreibung sind die Nutzungsdauern in Anlage 7 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen. Ist der entgeltlich erworbene Vermögensgegenstand länger als sechs Monate des Haushaltsjahres im Anlagevermögen, so ist der gesamte auf ein Jahr entfallende Betrag abzusetzen, andernfalls die Hälfte. Eine monatsgenaue Abschreibung ist zulässig.

(11) Beträge in fremder Währung sind zum Referenzkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Rechnungsabschlussstichtag des Finanzjahres in Euro umzurechnen. Ist dieser nicht verfügbar, sind Beträge in fremder Währung zum jeweiligen nationalen niedrigeren Devisenkurs umzurechnen. Änderungen aufgrund des Wechselkurses werden erfolgsneutral in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage erfasst. Diese sind dem Nettovermögen zuzurechnen und bei Veräußerung oder Ausscheiden aufzulösen.

(12) Neubewertungsrücklagen entstehen bei der Folgebewertung von Vermögenswerten und sind dem Nettovermögen zuzurechnen.

(13) Neubewertungsrücklagen und Fremdwährungsumrechnungsrücklagen sind jeweils auf bestimmte Vermögenswerte und Fremdmittel bezogen zu führen und bei deren Veräußerung oder Ausscheiden in der Ergebnisrechnung aufzulösen.

(14) Wenn Vorgänge bekannt werden, die eine wesentliche Wertminderung bzw. eine über die lineare Abschreibung hinausgehende wesentliche Wertminderung eines Vermögenswertes vermuten lassen, so ist dies zu prüfen. Ist dies der Fall, so ist der Vermögenswert mit dem erzielbaren Betrag zu bewerten. Der erzielbare Betrag eines Vermögenswertes ist der beizulegende Zeitwert abzüglich der Verkaufskosten oder der Gebrauchswert.

(15) Eine Wertaufholung ist ausschließlich für zuvor wertgeminderte Vermögenswerte nach Abs. 14 vorzunehmen, sofern sich die Umstände, die zur Wertminderung führten, geändert haben. Die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die ohne ursprüngliche Wertminderung zum Zeitpunkt der Wertaufholung bestanden hätten, dürfen dabei nicht überschritten werden.

### **Liquide Mittel**

**§ 20.** Liquide Mittel umfassen Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen; diese sind zum Nominalwert zu bewerten. Als Zahlungsmittelreserven vorgesehene liquide Mittel sind gesondert auszuweisen.

### **Forderungen**

**§ 21.** (1) Forderungen sind Ansprüche der Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Kurzfristige Forderungen und langfristige, verzinsten Forderungen sind zum Nominalwert zu bewerten. Langfristige, unverzinsten Forderungen sind zum Barwert zu bewerten, wenn deren Wert 10 000 Euro übersteigt.

(2) Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sind bei teilweiser oder vollständiger Uneinbringlichkeit der Forderung zu erfassen. Forderungen sind unter Berücksichtigung allfälliger Umsatzsteuerrückforderungen auszubuchen, sobald die Uneinbringlichkeit endgültig feststeht.

(3) Es sind vereinfachte Verfahren der gruppenweisen Einzelwertberichtigung zulässig, wenn diese sachgerecht sind.

## Vorräte

**§ 22.** (1) Vorräte und selbsterstellte Vorräte sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfassen, wenn deren Wert pro Vorratsposition 5 000 Euro übersteigt. Zum Rechnungsabschlussstichtag sind Vorräte, wenn deren Wert 5 000 Euro pro Vorratsposition übersteigt, mit dem niedrigeren Wert aus den beiden folgenden Werten zu bewerten:

1. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten,
2. Wiederbeschaffungswert.

(2) Als Vorräte sind folgende Vermögenswerte anzusetzen:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. unfertige Erzeugnisse,
3. fertige Erzeugnisse und Waren,
4. noch nicht abrechenbare Leistungen,
5. geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

(3) Gleichartige Vorräte sind in einer Gruppe zusammengefasst zu bewerten.

(4) Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, die für die Herstellung von Vorräten bestimmt sind, sind nicht auf einen unter ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden Wert abzuwerten, wenn die Fertigerzeugnisse, in die sie eingehen, voraussichtlich zu den Herstellungskosten oder darüber verkauft, getauscht oder verteilt werden können.

(5) Es ist ein Inventarverzeichnis zu führen.

## Beteiligungen

**§ 23.** (1) Unter einer Beteiligung ist der Anteil der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen oder eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds) zu verstehen. Anteile der Gebietskörperschaft an einem Unternehmen sind beim Erwerb mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Eine Bewertung zum Rechnungsabschlussstichtag hat gemäß Abs. 7 und 8 zu erfolgen.

(2) Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsform, sonstige Beteiligungen und von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind gesondert auszuweisen.

(3) Ein verbundenes Unternehmen ist bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen. Weiters liegt ein verbundenes Unternehmen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

(4) Ein assoziiertes Unternehmen ist bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

(5) Unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens ist von einer sonstigen Beteiligung auszugehen.

(6) Eine von der Gebietskörperschaft verwaltete Einrichtung (Anstalt, Stiftung, Fonds) ist in einem eigenen Nachweis (Anlage 6l) darzustellen, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle oder die Beherrschung ausübt und mit dem geschätzten Nettovermögen zu bewerten. Eine Kontrolle oder Beherrschung einer von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtung ist dann gegeben, wenn

1. die Einrichtung dem Sektor Staat gemäß ESVG 2010 zuzurechnen ist oder

2. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und andernfalls selbst wahrnehmen würde oder

3. die Gebietskörperschaft oder eine von ihr kontrollierte Einrichtung die operativen Tätigkeiten der Einrichtung bestimmt und Begünstigte einer Stiftung ist und deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar von der Gebietskörperschaft stammt.

Wird eine solche Einrichtung von mehreren Gebietskörperschaften im gleichen Ausmaß verwaltet, ohne dass die Kontrolle oder Beherrschung zuordenbar ist, haben die Gebietskörperschaften das geschätzte Nettovermögen zu gleichen Teilen auszuweisen.

(7) Eine zum Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene Beteiligung an einem Unternehmen ist mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu bewerten. Für die Bewertung ist der Einzelabschluss heranzuziehen, sofern dieser zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz vorliegt. Liegt dieser noch nicht vor, ist der jeweilige Einzelabschluss des vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Sollte ein Konzernabschluss verfügbar sein, ist dieser heranzuziehen. Für die Bewertung von verwalteten Einrichtungen (Anstalten, Stiftungen und Fonds) sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder nach anderen gesetzlichen Regelungen (UGB, IFRS) erstellte Rechnungsabschlüsse heranzuziehen.

(8) Hat sich das Eigenkapital oder geschätzte Nettovermögen durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln erhöht, so hat die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in der Neubewertungsrücklage zu erfolgen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelt. Die Neubewertungsrücklage ist zu reduzieren, wenn sich das Nettovermögen der Beteiligung verringert hat. Verringert sich das Nettovermögen der Beteiligung und ist keine Neubewertungsrücklage für diese Beteiligung vorhanden, so ist diese Verringerung erfolgswirksam als Finanzaufwand zu erfassen.

(9) Mittelbare Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % sind im Anhang (Anlage 6k) auszuweisen. Sofern für Beteiligungen ab einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50 % ein konsolidierter Konzernabschluss (UGB, IFRS) vorliegt, kann dieser für den Ausweis herangezogen werden. In diesem Fall brauchen weitere Tochterunternehmen dieser Konzerngesellschaft nicht mehr in der Anlage ausgewiesen werden. Stattdessen ist eine graphische oder tabellarische Darstellung oder ein Link auf die Homepage des Unternehmens anzufügen, aus welcher allfällige weitere kontrollierte bzw. beherrschte Tochterunternehmen mit Namen, Rechtsform und Beteiligungsverhältnis hervorgehen.

## **Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte**

**§ 24.** (1) Sachanlagen umfassen materielle Posten, die erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr genutzt werden.

(2) Unter immateriellen Vermögenswerten sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz zu verstehen. Diese sind nur dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, wenn sie angeschafft wurden. Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte dürfen nicht angesetzt werden.

(3) Es sind vollständige Anlagenverzeichnisse zu führen.

(4) Sachanlagen sind zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und immaterielle Vermögenswerte sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. Unentgeltliche Erwerbe (z. B. Schenkungen und Erbschaften) sind mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

(5) Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte<sup>1</sup>, die einer Wertminderung durch Abnutzung unterliegen, sind auf ihre Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Geringwertige Wirtschaftsgüter können vom Ansatz in der Vermögensrechnung ausgenommen werden.

(6) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig beschrieben, so sind sie im Anlagenverzeichnis mit dem Wert Null anzusetzen.

(7) Geleistete Anzahlungen für Anlagen sind gesondert unter den Sachanlagen als Anzahlungen auszuweisen.

(8) Werden Maßnahmen gesetzt, die zu einer Vermehrung der Substanz, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer wesentlichen Verbesserung der Funktionen führen, sind die zuzurechnenden Aufwendungen zu aktivieren und allenfalls gemäß Abs. 5 abzuschreiben.

(9) Es wird zwischen dem Grundstück (keine lineare Abschreibung) und der Grundstückseinrichtung (Abschreibung) unterschieden. Diese sind getrennt auszuweisen. Unter Grundstückseinrichtungen sind Infrastrukturanlagen, insbesondere befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen, zu verstehen.

## **Kulturgüter (Sachanlagen)**

**§ 25.** (1) Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

(2) Kulturgüter gemäß Abs. 1 sind zu den jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern diese aus verlässlichen Unterlagen ermittelbar sind, oder den Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten. Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h zu erfassen.

(3) Sofern Gebäude der Definition gemäß Abs. 1 entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

(4) Eine lineare Abschreibung ist bei Kulturgütern nicht vorzunehmen. Bei Gebäuden, die in die Kategorie der Kulturgüter fallen, besteht hinsichtlich der linearen Abschreibung ein Wahlrecht.

### **Verbindlichkeiten**

**§ 26.** (1) Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen der Gebietskörperschaft zur Erbringung von Geldleistungen auf die ein Dritter einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Zahlung erlangt hat, welche dem Grunde und der Höhe nach feststehen.

(2) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Zahlungsbetrag zu bewerten.

### **Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven**

**§ 27.** Haushaltsrücklagen sind aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven sind auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln auszuweisen. Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven sind in einem eigenen Nachweis (Anlage 6b) darzustellen.

### **Rückstellungen**

**§ 28.** (1) Rückstellungen sind für Verpflichtungen der Gebietskörperschaft anzusetzen, wenn:

1. die Verpflichtung bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag besteht und
2. das Verpflichtungsereignis bereits vor dem Rechnungsabschlussstichtag eingetreten ist und
3. die Erfüllung der Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu Mittelverwendungen der Gebietskörperschaft führen wird und
4. die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar ist.

(2) Kurzfristige Rückstellungen sind zu ihrem voraussichtlichen Zahlungsbetrag, der zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung erforderlich ist, zu bewerten. Langfristige Rückstellungen sind zu ihrem Barwert zu bewerten. Die Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläen hat nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren mit der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu erfolgen.

(3) Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Prozesskosten,
2. Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Bescheide), wenn deren Wert jeweils zumindest 5 000 Euro beträgt und

3. Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube.

(4) Zu den langfristigen Rückstellungen zählen jedenfalls:

1. Rückstellungen für Abfertigungen,
2. Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen,
3. Rückstellungen für Haftungen,
4. Rückstellungen für die Sanierungen von Altlasten,
5. Rückstellungen für Pensionen (bei Ausübung des Wahlrechts nach § 31) und
6. sonstige langfristige Rückstellungen, wenn deren Wert jeweils mindestens 10 000 Euro beträgt.

(5) Erwartet die Gebietskörperschaft für eine rückgestellte Verpflichtung eine Erstattung von Dritten, so ist diese nur dann als Forderung anzusetzen, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Die Höhe der Forderung darf die Höhe der Rückstellung zuzüglich bereits dafür aufgewendeter Beträge nicht überschreiten.

(6) In der Folge sind Rückstellungen dann anzupassen, wenn die Gebietskörperschaft Kenntnis über Umstände erlangt, die eine andere Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Abflusses liquider Mittel oder ihrer Höhe bewirken.

(7) Ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr der Höhe und dem Grunde nach gewiss geworden, dann ist die Rückstellung in eine Verbindlichkeit umzubuchen. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe des tatsächlichen Zahlungsbetrages zu erfassen.

### **Rückstellungen für Prozesskosten**

**§ 29.** (1) Als Rechtsstreitigkeiten, welche die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten darstellen, sind anzusehen:

1. Gerichtsanhängige Aktiv- und Passivprozesse,
2. Fälle, bei denen die Gebietskörperschaft der Ansicht ist, dass die Sache wahrscheinlich gerichtsanhängig gemacht werden wird.

(2) In die Bewertung der Rückstellungen für Prozesskosten sind alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise

1. die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages,
2. die Höhe drohender Zinsen,
3. die Höhe von Gerichtskosten, Gutachterkosten, Kosten der Vertretung einschließlich drohender Kostenübernahmeverpflichtungen der Vertretung der Gegenpartei und andere Kosten der Abwehr fremder Ansprüche.

(3) Insoweit bereits auf die gesamten Kosten Vorauszahlungen geleistet wurden, mindern diese Beträge die Höhe der Rückstellung.

(4) Werden im Laufe des Verfahrens Zahlungen geleistet, dann sind diese als Rückstellungsverbrauch zu erfassen.

## **Rückstellungen für Haftungen**

**§ 30.** (1) Für Haftungen der Gebietskörperschaft, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Rückstellungen anzusetzen.

(2) Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

(3) Abweichend von Abs. 2 können gleichartige Haftungen zu bestimmten Risikogruppen zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum für eine Haftung in Anspruch genommen wurde.

(4) Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen nach Abs. 3 erfolgt anhand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(5) Die Ermittlungen der Rückstellungen für Einzelhaftungen nach Abs. 2 erfolgen an Hand einer Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

## **Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht)**

**§ 31.** (1) Unabhängig von einem Ausweis in den Beilagen zum Rechnungsabschluss können Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft zu tragen hat, in der Vermögensrechnung erfasst werden. Dabei sind folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden:

1. Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und
2. Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

(2) Für die Ermittlung der Dauer der künftigen Pensionsleistungen sind der jeweilige gesetzlich geregelte Pensionsbeginn und die von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung heranzuziehen. Der Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes hat der durch Umlauf gewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) am Rechnungsabschlussstichtag zu entsprechen.

(3) Der bewertete Anspruch auf Pensionsleistungen wird reduziert ab Beginn der tatsächlichen Auszahlungen.

## Finanzschulden

**§ 32.** (1) Finanzschulden sind alle Geldverbindlichkeiten, die zu dem Zwecke eingegangen werden, der Gebietskörperschaft die Verfügungsmacht über Geld zu verschaffen. Die bloße Hingabe von Schatzscheinen oder sonstigen Verpflichtungsscheinen zur Sicherstellung, sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten begründen keine Finanzschulden.

(2) Zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten (Kassenstärker) begründen Finanzschulden nur soweit sie nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden.

(3) Als Finanzschulden sind ferner Geldverbindlichkeiten der Gebietskörperschaft aus Rechtsgeschäften zu behandeln:

1.aufgrund derer ein Dritter die Leistung von Auszahlungen der Gebietskörperschaft nach Maßgabe ihrer Fälligkeit übernimmt und die Gebietskörperschaft diesem die Auszahlungen erst nach Ablauf des Finanzjahres, in dem die Auszahlungen durch die Gebietskörperschaft zu leisten waren, zu ersetzen hat oder

2.bei denen der Gebietskörperschaft außergewöhnliche Finanzierungserleichterungen dadurch eingeräumt werden, dass die Fälligkeit der Gegenleistung der Gebietskörperschaft auf einen mehr als zehn Jahre nach dem Empfang der Leistung gelegenen Tag festgesetzt oder hinausgeschoben wird, wobei sich die Fälligkeit im Falle der Erbringung der Gegenleistung in mehreren Teilbeträgen nach der Fälligkeit des letzten Teilbetrages richtet.

(4) Finanzschulden sind mit dem Nominalwert zu bewerten.

## Aktive Finanzinstrumente

**§ 33.** (1) Aktive Finanzinstrumente, außer liquide Mittel, Forderungen und Beteiligungen, sind in der Vermögensrechnung eindeutig einer der zwei folgenden Kategorien zuzuordnen:

1.bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente oder

2.zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente.

(2) In die Kategorie bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente mit festen oder bestimmbar Zahlungen sowie einer festen Laufzeit, für welche die Gebietskörperschaft tatsächlich beabsichtigt und darüber hinaus die Fähigkeit hat, diese bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten, zu klassifizieren, sofern diese nicht bei Zugang der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ zugeordnet wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(3) In die Kategorie zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind alle aktiven Finanzinstrumente zu klassifizieren, welche bei ihrem erstmaligen Ansatz als solche bestimmt wurden. Diese Finanzinstrumente sind bei Anschaffung mit den Anschaffungskosten zu erfassen. Zu den Anschaffungskosten gehören Aufgelder (Agio) und Abgelder (Disagio).

(4) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Die Differenz zwischen Anschaffungskosten und jenem Betrag, zu dem das Finanzinstrument erfüllt werden kann, ist anteilig auf die Laufzeit zu verteilen und in der Ergebnis- und Vermögensrechnung zu erfassen.
2. Die Veränderung des Wertes eines Finanzinstruments aufgrund von bonitätsbedingten Wertberichtigungen ist als Finanzaufwand bzw. Finanzertrag zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(5) Am Rechnungsabschlussstichtag bereits vorhandene und zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente sind wie folgt zu bewerten:

1. Zur Veräußerung verfügbare aktive Finanzinstrumente sind zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.
2. Eine Veränderung des Wertes ist in der Neubewertungsrücklage zu erfassen.
3. Änderungen des Wertes aufgrund von Wechselkursänderungen sind in der Fremdwährungsumrechnungsrücklage zu erfassen.

(6) Die Gebietskörperschaft hat die Zielsetzung und Methoden des Risikomanagements für aktive Finanzinstrumente (§ 33), Finanzschulden (§ 32) und derivative Finanzinstrumente (§ 34) im Anhang zu beschreiben oder durch einen Verweis auf bereits bestehende Regelungen (Link oder Fundstelle) öffentlich verfügbar anzugeben.

(7) Für jede Kategorie von aktiven Finanzinstrumenten, Finanzschulden und derivativen Finanzinstrumenten sind darüber hinaus Angaben zu machen über

1. Umfang und Art der Finanzinstrumente
2. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatz- und Bewertungskriterien und
3. das Wechselkursrisiko.

(8) Für aktive Finanzinstrumente, Finanzschulden und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, inwieweit die Gebietskörperschaft einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist. Diese Angaben umfassen:

1. vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- und Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen; und
2. gegebenenfalls Effektivzinssätze.

(9) Für aktive Finanzinstrumente und derivative Finanzinstrumente ist anzugeben, in welchem Ausmaß die Gebietskörperschaft einem Ausfallsrisiko ausgesetzt ist. Weiters ist anzugeben, inwieweit erhebliche Ausfallrisikokonzentrationen vorliegen.

## **Derivative Finanzinstrumente**

**§ 34.** (1) Derivative Finanzinstrumente sind Verträge, die zum Austausch von Zinsen- bzw. Kapitalbeträgen abgeschlossen werden. Derivative Finanzinstrumente sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bezieht sich ein derivatives Finanzinstrument auf ein Grundgeschäft und bildet mit diesem eine wirtschaftliche Einheit, hat der Ansatz von diesem derivativen Finanzinstrument als Sicherungsgeschäft zusammen mit dem Grundgeschäft zu erfolgen.

(3) Von einem Mikrowap bei Zinstauschverträgen wird dann gesprochen, wenn das Grundgeschäft und das derivative Finanzinstrument im Volumen, in der Geltungsdauer und hinsichtlich der Zinstermine völlig übereinstimmen.

(4) Die Bewertung noch vorhandener freier Derivate, das sind jene, welche die Voraussetzung für ein Sicherungsgeschäft nicht erfüllen, erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

### **Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**

**§ 36.** Für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Kapitaltransferzahlungen für Investitionen sind Sonderposten auf der Passivseite zwischen dem Nettovermögen und den langfristigen Fremdmitteln anzusetzen. Die Auflösung der Sonderposten für geförderte Vermögensgegenstände ist entsprechend der in der Nutzungsdauertabelle angegebenen Nutzungsdauer (Anlage 7) ertragswirksam vorzunehmen.

## **4. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Erstellung der Eröffnungsbilanz**

**§ 38.** (1) Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, sind auch die §§ 39 und 40 anzuwenden. Für die nachfolgenden Vermögensrechnungen sind die Vorschriften der jeweils geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung anzuwenden.

(2) Die vorhandenen Vermögenswerte sind einzeln zu erfassen und gemäß der Anlage 6g in den Anlagenspiegel und die Vermögensrechnung aufzunehmen beziehungsweise überzuleiten. Abweichend zu § 19 Abs. 10 kann für einen bereits erfassten Vermögenswert mit einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren die Restnutzungsdauer beibehalten werden, wenn dieser aufgrund einer von der Gebietskörperschaft festgelegten oder vorgegebenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben wurde. In diesem Fall sind die für die Berechnung der Abschreibung in der Anlage 7 festgelegten Nutzungsdauern nicht heranzuziehen.

(3) Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 unter Beachtung verwaltungswirtschaftlicher Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden. Es ist anzuführen, welche Methode verwendet wurde.

(4) Sind vorhandene Sachanlagen bereits vollständig abgeschrieben, so sind sie beim erstmaligen Ansatz in die Anlagenverzeichnisse aufzunehmen und bis zu ihrem Ausscheiden mit dem Wert Null anzusetzen.

(5) Sofern die Angaben für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angeschafft oder hergestellt wurden, nicht vollständig in den Anlagenverzeichnissen oder Inventarverzeichnissen der Gebietskörperschaft vorliegen, sind diese jedenfalls nachträglich zu erheben.

(6) Kurzfristige und langfristige Forderungen der Gebietskörperschaft sind in der Eröffnungsbilanz, unter Berücksichtigung der durch teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit notwendigen Abschreibungen und Wertberichtigungen, zu erfassen. Dies ist zu dokumentieren.

(7) Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine zeitliche Abgrenzung der Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.

(8) Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

(9) Der Saldo der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus der Differenz der erstmalig erfassten und bewerteten Vermögenswerte und Fremdmittel. Eine spätere Änderung ist nur in Anwendung des Abs. 8 zulässig.

### **Übergangsbestimmungen**

**§ 39.** (1) Für die erstmalige Erstellung des Voranschlags (t) zum 1. Jänner des Finanzjahres, für welches erstmalig diese Verordnung angewendet wird, werden nur die Voranschlagswerte des betreffenden Jahres dargestellt. Im Folgejahr (t+1) werden zusätzlich die Voranschlagswerte des vorangegangenen Finanzjahres (t) dargestellt.

(2) Für nachfolgende Sachverhalte gelten Übergangsbestimmungen, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz (ausschließlich beim erstmaligen Ansatz) angewendet werden können.

(3) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Grundstücke auch zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahren (z. B. Grundstücksrasterverfahren) bewertet werden.

(4) Bei Anwendung des Grundstücksrasterverfahrens ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Grundstücke sind in Benützungsarten und allenfalls Nutzungen aus dem Kataster einzuteilen. Ist tatsächlich eine andere Nutzung als die im Grundbuch und Kataster angegebene Nutzung gegeben und eindeutig dokumentiert, so ist diese für die Bewertung heranzuziehen.

2. Die Flächen sind zu den Basispreisen für die jeweilige Lage wie folgt zu bewerten:

a) Baufläche zu Basispreisen für Bauflächen,

b) Landwirtschaftliche Nutzflächen zu Basispreisen für landwirtschaftliche Nutzflächen,

c) Garten zu 80 % des Basispreises für Bauflächen,

d) Weingarten zu 200 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

e) Alpe zu 20 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

f) Wald zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

g) Gewässer zu 50 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen,

h) sonstige Benützungsarten zu 20 % des Basispreises für Bauflächen mit Ausnahme von Ödland, Fels- und Geröllflächen und Gletschern zu 10 % des Basispreises für landwirtschaftliche Nutzflächen.

(5) Abweichend von § 24 Abs. 4 können Gebäude und Bauten auch zum beizulegenden Zeitwert, auf Basis eines vorhandenen Gutachtens, nach einer internen plausiblen

Wertfeststellung, mit Durchschnittswerten von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Gebäuden mit ähnlicher Funktionalität, die in einem Zeitraum von bis zu 40 Jahren vor dem Bewertungsstichtag angeschafft oder hergestellt worden sind oder mittels sonstiger Nachweise wie aktueller Durchschnittspreisermittlungen bewertet werden. Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

(6) Abweichend von § 24 Abs. 4 kann eine Grundstückseinrichtung beim erstmaligen Ansatz auch wie folgt bewertet werden:

1. mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder
2. nach einer internen plausiblen Wertfeststellung oder
3. mittels sonstiger Nachweise, wie zeitgemäße Durchschnittspreisermittlungen, sofern weder fortgeschriebene Anschaffungs- oder Herstellungskosten, noch Unterlagen gemäß Z 1 und 2 herangezogen werden können.

Die Werte für die erstmalige Erfassung in der Eröffnungsbilanz gelten in der Folge als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Vergleichstransaktionen können auch aus angemessen dokumentierten Referenzgruppen abgeleitet werden, die eine Mehrzahl von gleichartigen Transaktionen verschiedener Rechtsträger vereinen.

### **Inkrafttreten**

**§ 40.** (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der VRV 2015 sind für Länder und Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden.

(3) Nach Abschluss des Finanzjahres, in dem letztmalig die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, VRV 1997, BGBl. Nr. 787/1996, idF BGBl. II Nr. 118/2007, anzuwenden war, tritt die VRV 1997 für die betreffende Gebietskörperschaft außer Kraft.

(4) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden sind unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen.

## Abschreibung für Abnutzung:

Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle

(1)	(2)	(3)
Bezeichnung	Kurztext Bezeichnung	Nutzungsdaue r in Jahren
<b>GRUNDSTÜCKE, GRUNDSTÜCKSEINRICHTUNGEN, GEBÄUDE</b>		
Unbebaute Grundstücke	Unbeb. Grundstücke	
Unbebaute Grundstücke		-
Sonstige unbebaute Grundstücke		-
Unbebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Bebaute Grundstücke	Bebaute Grundstücke	
Bebaute Grundstücke		-
Zu Sonderanlagen gehörende Grundstücke		-
Bebaute Grundstücke mit Wertverlust durch Abbau		Abschreibung nach Abbau
Grundstücke zu Grundstückseinrichtungen		-
Parks, Grünflächen, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	Parks/Grünflächen	
Landwirtschaftliche und gärtnerisch genutzte Grundstücke		-
Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke		-
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Trogbauwerke	Grundstückseinrichtu ng	
Straßen-, Schienen-, Flug-, Hafenanlagen, Wege, Plätze		33
Sonstige Straßen (unbefestigte Straßen, Schotterstraßen, etc.)		10
Tunnel, Brücken, Trogbauwerke		70
Stahlbrücken		40
Brücken (Holzkonstruktion)		20
Brücken (Mauerwerk oder Beton)		40
Gemauerte Zäune		33
Gitterzäune		20
Bretterzäune, sonstige Umzäunungen		10
Bänke, Holz, Metall, Kunststoff		10
Bänke, Stein, Mauerwerk		25
Orientierungssysteme/ Schilderbrücken, Ampelanlagen		15
Spiel- und Sportanlagen		33
Hart- und Tennisplätze		15
Anlagen zur Abwasserentsorgung		
Kanal baulich		50
Kanal maschinell/elektrisch		13
Kläranlage baulich		25
Kläranlage maschinell/elektrisch		13
Pumpwerk baulich		25
Pumpwerk maschinell/elektrisch		13
Anlagen zur Wasserversorgung		

## Eröffnungsbilanz 2020

Wirtschaftspark Voralpenland

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>0,00</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101</b>	<b>0,00</b>
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>102</b>	<b>0,00</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	0,00
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	0,00
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	0,00
A.II.4	Sonderanlagen	1024	0,00
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	0,00
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	0,00
A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	0,00
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>103</b>	<b>0,00</b>
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>104</b>	<b>0,00</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	0,00
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>106</b>	<b>0,00</b>
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	0,00

## Eröffnungsbilanz 2020

Wirtschaftspark Voralpenland

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>301.004,22</b>
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>113</b>	<b>0,00</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	0,00
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	0,00
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	0,00
<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>114</b>	<b>0,00</b>
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>115</b>	<b>301.004,22</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	301.004,22
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	0,00
<b>B.IV</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>116</b>	<b>0,00</b>
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>117</b>	<b>0,00</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	0,00
<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>			<b>301.004,22</b>

## Eröffnungsbilanz 2020

Wirtschaftspark Voralpenland

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>301.004,22</b>
C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	121	33.735,27
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	33.735,27
C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	122	0,00
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
C.III	Haushaltsrücklagen	123	267.268,95
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	267.268,95
C.IV	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	124	0,00
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	125	0,00
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>13</b>	<b>0,00</b>
D.I	Investitionszuschüsse	131	0,00
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	0,00
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	0,00
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>0,00</b>
E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	141	0,00
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	0,00
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	142	0,00
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

## Eröffnungsbilanz 2020

Wirtschaftspark Voralpenland

## Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	Langfristige Rückstellungen	143	0,00
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumswendungen	1432	0,00
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Alltasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>0,00</b>
F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	151	0,00
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	152	0,00
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	0,00
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	0,00
F.III	Kurzfristige Rückstellungen	153	0,00
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	0,00
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	154	0,00
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>			<b>301.004,22</b>

Die VRV 2015 ist von den oberösterreichischen Städten und Gemeinden sowie den Gemeindeverbänden (nach dem Oö. Gemeindeverbände-gesetz) erstmalig für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz ist bis spätestens 31.12.2020 zu erstellen.

Antrag:

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

**„Die vorliegende Eröffnungsbilanz mit einer**

<b>Bilanzsumme iHv.</b>	<b>€ 301.004,22</b>
<b>einem Nettovermögen iHv.</b>	<b>€ 301.004,22</b>
<b>Investitionszuschüsse iHv.</b>	<b>€ 0,00</b>
<b>Finanzschulden iHv.</b>	<b>€ 0,00 sowie</b>
<b>Rücklagen bzw. Zahlungsmittelreserve iHv.</b>	<b>€ 267.268,95</b>

**wird zum Beschluss erhoben.“**

**Beschlussergebnis:**

..... Referent	..... Obmann/Obfrau	..... eingelangt (AL)
..... Abteilungsleiter	..... Finanzreferent	..... Gesehen (AL)
..... Bearbeiter	..... Gesehen - Leiter d. Finanzabteil.	..... Protokollauszüge mit/ohne Unterschrift



Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)



AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>A</b>	<b>Langfristiges Vermögen</b>	<b>10</b>	<b>0,00</b>
<b>A.I</b>	<b>Immaterielle Vermögenswerte</b>	<b>101</b>	<b>0,00</b>
<b>A.II</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>102</b>	<b>0,00</b>
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	0,00
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	0,00
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	0,00
A.II.4	Sonderanlagen	1024	0,00
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	0,00
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	0,00
A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	0,00
<b>A.III</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen</b>	<b>103</b>	<b>0,00</b>
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
<b>A.IV</b>	<b>Beteiligungen</b>	<b>104</b>	<b>0,00</b>
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	0,00
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
<b>A.V</b>	<b>Langfristige Forderungen</b>	<b>106</b>	<b>0,00</b>
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	0,00

AKTIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>B</b>	<b>Kurzfristiges Vermögen</b>	<b>11</b>	<b>301.004,22</b>
<b>B.I</b>	<b>Kurzfristige Forderungen</b>	<b>113</b>	<b>0,00</b>
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	0,00
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	0,00
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	0,00
<b>B.II</b>	<b>Vorräte</b>	<b>114</b>	<b>0,00</b>
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
<b>B.III</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>115</b>	<b>301.004,22</b>
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	301.004,22
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	0,00
<b>B.IV</b>	<b>Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen</b>	<b>116</b>	<b>0,00</b>
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
<b>B.V</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>117</b>	<b>0,00</b>
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	0,00
<b>Summe Aktiva (10 + 11)</b>			<b>301.004,22</b>

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>C</b>	<b>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>12</b>	<b>301.004,22</b>
<b>C.I</b>	<b>Saldo der Eröffnungsbilanz</b>	<b>121</b>	<b>33.735,27</b>
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	33.735,27
<b>C.II</b>	<b>Kumuliertes Nettoergebnis</b>	<b>122</b>	<b>0,00</b>
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	0,00
<b>C.III</b>	<b>Haushaltsrücklagen</b>	<b>123</b>	<b>267.268,95</b>
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	267.268,95
<b>C.IV</b>	<b>Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)</b>	<b>124</b>	<b>0,00</b>
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
<b>C.V</b>	<b>Fremdwährungsumrechnungsrücklagen</b>	<b>125</b>	<b>0,00</b>
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
<b>D</b>	<b>Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</b>	<b>13</b>	<b>0,00</b>
<b>D.I</b>	<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>131</b>	<b>0,00</b>
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	0,00
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	0,00
<b>E</b>	<b>Langfristige Fremdmittel</b>	<b>14</b>	<b>0,00</b>
<b>E.I</b>	<b>Langfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>141</b>	<b>0,00</b>
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	0,00
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
<b>E.II</b>	<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>142</b>	<b>0,00</b>
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

PASSIVA		MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
<b>E.III</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>143</b>	<b>0,00</b>
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	0,00
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	0,00
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
<b>F</b>	<b>Kurzfristige Fremdmittel</b>	<b>15</b>	<b>0,00</b>
<b>F.I</b>	<b>Kurzfristige Finanzschulden, netto</b>	<b>151</b>	<b>0,00</b>
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
<b>F.II</b>	<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	<b>152</b>	<b>0,00</b>
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	0,00
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	0,00
<b>F.III</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>153</b>	<b>0,00</b>
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	0,00
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
<b>F.IV</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>154</b>	<b>0,00</b>
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	0,00
<b>Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)</b>			<b>301.004,22</b>

Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)



MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertaufholung	Abschreibung/ Wertmind.	Buchwert 31.12.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1022	Gebäude und Bauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1024	Sonderanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1027	Kulturgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von übrigen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo Aktiva/Passiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)



MVAG Ansatz Konto	Bezeichnung	Inbetrieb- nahme	RND	ND	Buchwert 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Wertaufholung	Abschreibung/ Wertmind.	Buchwert 31.12.2020
	<b>Gesamtsumme</b>				0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00



EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)



**Eröffnungsbilanz 2020**

Wirtschaftspark Voralpenland

**EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)**

<b>MVAG Ansatz Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>			<b>Inbetrieb- nahme</b>	<b>RND</b>	<b>ND</b>	<b>Buchwert 01.01.2020</b>
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)



**Eröffnungsbilanz 2020**

Wirtschaftspark Voralpenland

**EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)**

<b>MVAG Ansatz Konto</b>	<b>Bezeichnung</b>			<b>Inbetrieb- nahme</b>	<b>RND</b>	<b>ND</b>	<b>Buchwert 01.01.2020</b>
	<b>Gesamtsumme</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)



<b>MVAG</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Buchwert 01.01.2020</b>
1010	Immaterielle Vermögenswerte	0,00
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	0,00
1022	Gebäude und Bauten	0,00
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0,00
1024	Sonderanlagen	0,00
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00
1027	Kulturgüter	0,00
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>0,00</b>
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	0,00
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00
1313	Investitionszuschüsse von übrigen	0,00
<b>Summe Passiva</b>		<b>0,00</b>
<b>Saldo Aktiva/Passiva</b>		<b>0,00</b>



EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)



MVAG	Bezeichnung	Anschaffungskosten kum. 31.12.2019	kumulierte Abschreibung	Buchwert 01.01.2020
1010	Immaterielle Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00
1021	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	0,00	0,00	0,00
1022	Gebäude und Bauten	0,00	0,00	0,00
1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	0,00	0,00	0,00
1024	Sonderanlagen	0,00	0,00	0,00
1025	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	0,00	0,00	0,00
1026	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00
1027	Kulturgüter	0,00	0,00	0,00
1028	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Aktiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
1311	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	0,00	0,00	0,00
1312	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
1313	Investitionszuschüsse von übrigen	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Passiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Saldo Aktiva/Passiva</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>



<b>Seite</b>	<b>Inhalt</b>
3	AV VVS Eröffnungsbilanz
25	Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz (Anlage 1c)
31	Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)
35	Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)
39	EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)
43	EB Anlagenspiegel Einzelkonten (Anlage 6g)
47	EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)
51	EB Anlagenspiegel nach MVAG (Anlage 6g)